



**Stellungnahme**  
der  
**Deutschen Rentenversicherung Bund**  
**anlässlich der Anhörung**  
**am 20. April 2020**  
**im schriftlichen Verfahren**  
**vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales**  
**des Deutschen Bundestages**  
zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“** auf BT-Drs. 19/17586

und der

**„Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu diesem Gesetzentwurf“** auf Ausschussdrucksache 19(11)582

sowie dem

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Hürden bei der Anerkennung von Berufskrankheiten abbauen“ auf BT-Drs. 19/17769\*

und dem

Antrag der AfD-Bundestagsfraktion „Auszahlungen von Sozialleistungen auf ausländische Konten“ auf BT-Drs. 19/17787\*

\*Von einer Stellungnahme wird abgesehen.



I.	Zusammenfassende Bewertung .....	3
II.	Zu einzelnen Regelungsvorhaben .....	4
1.	Ausfüllhilfe und Online-Datenspeicher zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern.....	4
2.	Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften .....	5
3.	Bescheinigungsverfahren mit der Rentenversicherung.....	6
4.	Elektronischer Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht .....	7
5.	Bekanntgabefiktion von elektronischen Verwaltungsakten.....	7
6.	Bagatellgrenze bei der Übermittlung von Sozialdaten zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Erstattungsverfahren .....	8

## Anlagen

Anlage 1	Beantwortung der Fragen der Fraktion CDU/CSU
Anlage 2	Beantwortung der Fragen der Fraktion SPD
Anlage 3	Beantwortung der Fragen der Fraktion AfD
Anlage 4	Beantwortung der Fragen der Fraktion DIE LINKE



## I. Zusammenfassende Bewertung

Ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist es, bestehende Verfahren in der Sozialversicherung zu verbessern. Die voranschreitende Digitalisierung soll für einfachere und effizientere Verwaltungsverfahren nutzbar gemacht werden. Diese Anliegen unterstützt die Deutsche Rentenversicherung Bund uneingeschränkt.

Für nicht notwendig wird die gesetzliche Regelung einer **Ausfüllhilfe und die Schaffung eines Online-Datenspeichers** gehalten, vor allem ist hier eine Belastung der Rentenversicherung mit Kosten nicht gerechtfertigt (vgl. nachfolgend **Ziffer II. 1**).

Die vorgesehene Ausdehnung der Verfahren zum elektronischen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften („**A1-Bescheinigungen**“) auf weitere Personengruppen ist zu begrüßen. Unbedingt erforderlich sind allerdings **noch Korrekturen bezüglich der Regelungen zum Inkrafttreten**, die auch im **Änderungsantrag** leider nicht sachgerecht ausgestaltet sind (vgl. nachfolgend **Ziffer II. 2**).

Über die vorgesehenen Regelungen noch hinausgehende **Vereinfachungsmöglichkeiten** ließen sich **im rvBEA<sup>1</sup> Verfahren** realisieren, wenn auf den Nachweis über die gemeldeten Daten verzichtet würde (vgl. nachfolgend **Ziffer II. 3**).

Ausdrücklich begrüßt wird die im **Änderungsantrag** vorgesehene **Ausgestaltung des Befreiungsverfahrens im Fall berufsständischer Versorgung** (vgl. **Ziffer II. 4**).

Die Vereinfachungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der **Bekanntgabefiktion von elektronischen Verwaltungsakten** sollten auch für die Rentenversicherungsträger gelten (vgl. nachfolgend **Ziffer II. 5**).

Problematisch ist die beabsichtigte **Aufhebung der Mindestgrenze von 500 Euro** bei der Übermittlung von Sozialdaten zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Erstattungsverfahren (vgl. nachfolgend **Ziffer II. 6**).

---

<sup>1</sup> rv-BEA: „rv“ steht für Rentenversicherung; „BEA“ steht für Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen.



## II. Zu einzelnen Regelungsvorhaben

### 1. Ausfüllhilfe und Online-Datenspeicher zum elektronischen Datenaustausch mit Sozialversicherungsträgern

Gesetzentwurf Artikel 1 Nummer 21 (§ 95a SGB IV-E)

Mit der in § 95a SGB IV-E vorgesehenen Regelung der **Ausfüllhilfe** wird die seit vielen Jahren bestehende Praxis, das Programm „sv.net“ kostenfrei anzubieten, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dies ist zwar nicht zwingend notwendig, kann jedoch zu mehr Transparenz beitragen. Nicht gerechtfertigt ist es allerdings, eine solche gesetzliche Regelung damit zu verbinden, die Rentenversicherung kraft Gesetzes mit 30 % der Kosten zu belasten. Denn die Kosten des gemeinsamen Beitragseinzugs- und Meldeverfahrens, zu denen auch die schon aktuell praktizierte Bereitstellung der Ausfüllhilfe „sv.net“ durch die ITSG gehört, sind bereits über die Einzugskostenvergütung (§ 28I SGB IV) erfasst und abgegolten. Für solche im Leistungsumfang von „sv.net“ vorhandene Verfahren, die ausschließlich Verfahren der Rentenversicherung sind, bezahlt die Rentenversicherung die ITSG aktuell bereits gesondert.

Die vorgesehene Speicherung einzelner Angaben und gescannter Unterlagen in einem neu zu schaffenden **Online-Datenspeicher** führt bei der Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV nicht zu den erhofften Entlastungen. Wenn ein Online-Datenspeicher geschaffen wird, der nur optional nutzbar ist – also entweder gar nicht oder gegebenenfalls nur für einzelne Angaben/Unterlagen –, müssen Daten und Informationen stets aus unterschiedlichen und nebeneinander bestehenden Quellen bezogen und abgefragt werden, die für sich genommen jeweils keine Gewähr für Vollständigkeit bieten. Der mit der Schaffung des Online-Datenspeichers verbundene Aufwand steht in keinem adäquaten Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen.

Die Sozialversicherungsträger sollen auch für den Online-Speicher die nachgewiesenen Einführungs-, Umstellungs-, Investitions- und laufenden Betriebskosten tragen. Eine Kostenbelastung der Rentenversicherung, für die mit dem Online-Speicher - wie dargestellt - kein Mehrwert verbunden ist, ist nicht gerechtfertigt.



## 2. Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Gesetzentwurf Artikel 1 Nummer 27 und 28 (§§106 und 106a SGB IV-E) und Änderungsantrag Nr. 1 Buchstaben g und h und Nr. 13 Buchstabe d

Die vorgesehene Ausdehnung der Verfahren zum elektronischen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften („A1-Bescheinigungen“) auf weitere Personengruppen ist zu begrüßen, weil erhebliche Verfahrensverkürzungen erreicht und Effizienzgewinne erzielt werden können.

### **Problematisch sind die vorgesehenen Inkrafttretensregelungen:**

Dabei ist zwischen § 106 SGB IV-E und § 106a SGB IV-E zu unterscheiden. Mit § 106 SGB IV-E soll das bestehende A1-Verfahren vor allem auch auf Beschäftigte bei öffentlichen Arbeitgebern ausgedehnt werden. Mit einer weiteren Norm, § 106a SGB IV-E, soll auch für Selbständige erstmals ein elektronisches A1-Verfahren verpflichtend werden.

#### a) Inkrafttreten des § 106 SGB IV-E

Die bloße Ausdehnung des schon existierenden Arbeitgeberverfahrens vor allem auch auf öffentliche Arbeitgeber soll dem Änderungsantrag Nr. 13 Buchstabe d (zu Absatz 7) zufolge erst am 1. Januar 2022 erfolgen. Mit dieser Ausdehnung wird eine ganz erhebliche Verwaltungsvereinfachung, insbesondere für die Träger der Rentenversicherung, einhergehen. Deswegen plädiert die Deutsche Rentenversicherung Bund dafür, das Inkrafttreten für den 1. Januar 2021 vorzusehen. Dies, d. h. ein Inkrafttreten schon am 1. Januar 2021, war im Übrigen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ursprünglich auch so beabsichtigt und wurde von allen Beteiligten ausdrücklich befürwortet. Die nun im Änderungsantrag beabsichtigte zeitliche Verschiebung kann daher nicht nachvollzogen werden und dürfte vermutlich fachlich nicht begründet sein.

#### b) Inkrafttreten des 106a SGB IV-E

Demgegenüber betrifft § 106a SGB IV-E selbständig Tätige, für die erstmals ein elektronisches Verfahren zur Ausstellung der „A1-Bescheinigungen“ etabliert werden soll. Nach dem Gesetzentwurf war ursprünglich ein Inkrafttreten dieses völlig neu aufzusetzenden Verfahrens bereits zum 1. Juli 2020 vorgesehen. Der Änderungsantrag Nr. 13 Buchstabe d (zu Absatz 6) zielt zwar auf ein späteres Inkrafttreten am 1. Januar 2021 ab, jedoch ist eine Umsetzung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Die notwendige Konzeption, Abstimmung und Implementie-



zung des Verfahrens können nicht vor Ende 2021 realisiert werden. Daher sollte ein Inkrafttreten des § 106a SGB IV-E – wie im Vorlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf Fachebene von den Sozialversicherungsträgern vorgetragen – zum 1. Januar 2022 vorgesehen werden.

**Darüber hinaus wird folgender Änderungsbedarf gesehen:**

Nicht befürwortet wird die mit dem Änderungsantrag (Nr. 1 Buchstabe h aa) beabsichtigte Regelung, wonach die Selbständigen für das neue Verfahren ausschließlich die elektronische Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV-E nutzen dürfen. Diese Beschränkung führt dazu, dass für das neue Verfahren von Beginn an und auf Dauer nur ein einziges Produkt zur Verfügung steht und damit kein anderes, eventuell kostengünstigeres oder kundenfreundlicheres Produkt entwickelt und angeboten werden kann.

Auch die Änderung des bisher im Gesetzentwurf für in der Seefahrt beschäftigte Personen (§ 106 Abs. 3 SGB IV-E) und für selbständige Seeleute (§ 106a Abs. 2 SGB IV-E) vorgesehenen „Antragsverfahrens“ in „Verfahren“ (gemeint ist: Antrags- und Bescheinigungsverfahren, Änderungsantrag Nr. 1 Buchstabe g dd und Nr. 1 Buchstabe h bb) wird nicht befürwortet. Da es sich um den Personenkreis mit dem geringsten Antragsvolumen handelt, erscheint die Umsetzung eines elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Programmieraufwand unverhältnismäßig. Für in der Seefahrt beschäftigte Personen und für selbständige Seeleute sollte daher nur die elektronische Antragstellung, nicht jedoch ein elektronisches Bescheinigungsverfahren verpflichtend werden.

### **3. Bescheinigungsverfahren mit der Rentenversicherung**

Gesetzentwurf Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b (§ 108 Absatz 2 SGB IV-E)

Ziel des in § 108 Absatz 2 SGB IV-E geregelten rvBEA-Verfahrens (**B**escheinigungen **E**lektronisch **A**nnehmen) ist es, formulargestützte Bescheinigungsprozesse in einen volldigitalen, medienbruchfreien Prozess überzuleiten. Sowohl die derzeit geltende Regelung des § 196a Satz 3 SGB VI, als auch die nun vorgesehene Folgeregelung in § 108 Absatz 2 Satz 3 SGB IV verpflichtet die Träger der Rentenversicherung, Personen, für die Daten durch den Arbeitgeber an die Rentenversicherung zum Zwecke einer Bescheinigung elektronisch übermittelt worden sind, unverzüglich einen Nachweis der übermittelten Daten zuzuleiten.

Diese Information der Versicherten erfolgt überwiegend in Papierform, da diese grundsätzlich nicht über einen gesicherten digitalen Zugangsweg verfügen. Als Folge der Umstellung der Kommunikation zwischen der Rentenversicherung und den Arbeitgebern auf einen digitalen,



papierlosen Kommunikationsweg werden die Versicherten in Papierform über den Inhalt dieses elektronischen Kommunikationsprozesses informiert. Dieses Vorgehen stößt bei den Betroffenen auf Unverständnis und konterkariert die Bestrebungen zum Bürokratieabbau. Aus diesem Grund sollte die Nachweispflicht der Rentenversicherung entfallen.

#### **4. Elektronischer Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht**

Gesetzentwurf Artikel 6 Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 SGB VI-E) und Änderungsantrag Nr. 4 Buchstabe a

Die nunmehr im Änderungsantrag abweichend vom Gesetzentwurf vorgesehene Formulierung des § 6 Absatz 2 SGB VI-E sowie das darin beschriebene, künftige Verfahren werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere ist die jetzt vorgesehene elektronische Übermittlung der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers an die den Antrag weiterleitende berufsständische Versorgungseinrichtung sinnvoll, weil für diese die Kenntnis über das Vorliegen einer Befreiung von unmittelbarer Relevanz ist; sie ist auch technisch umsetzbar.

Das Verfahren zur Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Angehörige berufsständischer Versorgungseinrichtungen wird auf diese Weise künftig beschleunigt. Mit dem elektronischen Antragsweg entfallen die Postlaufzeiten für die Übersendung des Befreiungsantrags des Versicherten an seine berufsständische Versorgungseinrichtung und die Weiterleitung dieses Antrags zusammen mit den Bestätigungen über das Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung, über das Bestehen einer Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer und über die Pflicht zur Zahlung einkommensbezogener Beiträge zur Entscheidung an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die elektronische Antragstellung und weitere Datenübertragung fügen sich in die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bereits bestehenden digitalen Verfahren ein.

#### **5. Bekanntgabefiktion von elektronischen Verwaltungsakten**

Gesetzentwurf Artikel 8 Nummer 2 (§ 37 Absatz 2b SGB X-E)

Mit dem neuen Absatz 2b wird, allerdings nur für die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, eine Regelung geschaffen, wonach unter bestimmten Bedingungen ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben gilt.



Ein solcher neuer Absatz 2b mit nur eingeschränktem Anwendungsbereich ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht notwendig. Es sollte vielmehr eine, für alle Behörden einheitliche, Zustellfiktion von drei Tagen in § 37 Absatz 2a SGB X geregelt werden. Außerdem sollte die Verpflichtung zur „Rückholung“ eines Bescheids in der zurzeit gültigen Fassung des § 37 Absatz 2a SGB X, die im vorgesehenen § 37 Absatz 2b SGB X nicht enthalten ist, aufgehoben werden.

Eine einheitliche Zustellfiktion von drei Tagen sowie die Aufhebung der Verpflichtung zur „Rückholung“ eines Bescheids führen nicht nur zu einer höheren Kundenfreundlichkeit, sondern auch zu einheitlichen Fristen und tatsächlichen Synergieeffekten durch Digitalisierung. Nicht zuletzt gilt auch in „De-Mail“-Verfahren eine Zustellfiktion ohne Verpflichtung zur „Rückholung“ des Bescheids. Mittlerweile hat die Rentenversicherung über 130.000 registrierte Nutzer, die die Möglichkeit des ePostfachs nutzen können und den Zugang zur elektronischen Kommunikation größtenteils auch erklärt haben.

## **6. Bagatellgrenze bei der Übermittlung von Sozialdaten zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Erstattungsverfahren**

Gesetzentwurf Artikel 8 Nummer 3 (§ 74a SGB X-E)

Die Abschaffung der in § 74a SGB X geregelten Bagatellgrenze wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht befürwortet. Bisher waren die betroffenen Personen zumindest bei Schulden in Höhe von bis zu 500 Euro vor der Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten geschützt. Die beabsichtigte Aufhebung dieser Mindestgrenze würde dazu führen, dass die Träger der Rentenversicherung zur Durchsetzung von Ansprüchen Dritter personenbezogene Daten ihrer Versicherten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, offenbaren müssen. Die Durchbrechung des zu wahrenen Sozialgeheimnisses zur Erfüllung versicherungsfremder Aufgaben erscheint unverhältnismäßig.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des § 74a SGB X bestanden erhebliche Bedenken gegen die Öffnung des Sozialdatenschutzes für privatrechtliche Belange. Seinerzeit wurde darauf hingewiesen, dass nur ein erhebliches Interesse die Zweckänderung bei der Nutzung der Daten rechtfertigt. Die Mindestforderungshöhe von 500 Euro sollte sicherstellen, dass ein so erhebliches Interesse vorliegt, dass diese Zweckänderung gerechtfertigt ist (Beschlussempfehlung und Bericht des Deutschen Bundestages vom 17. Juni 2009, BT-Drs. 16/13432, S. 2 und 43).





Darüber hinaus ist zu erwarten, dass den Trägern der Rentenversicherung die Funktion einer Ersatzmeldebehörde zugewiesen wird, obwohl das im § 74a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 SGB X verankerte Subsidiaritätsprinzip weiter gelten soll. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt grundsätzlich, dass die Träger der Rentenversicherung nur nachrangig zur Datenübermittlung verpflichtet sind und zunächst andere Erkenntnismöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. Die Aufhebung der Mindestgrenze hätte zur Folge, dass die Zahl der Anfragen (im Jahr 2018 ca. 600.000 Anfragen) bei den Trägern der Rentenversicherung deutlich ansteigen würde und in großem Umfang Arbeiten zu erledigen wären, die nicht zu den originären Aufgaben der Rentenversicherung gehören. Knapp die Hälfte aller Verfahren betrifft Fälle, bei denen die Wertgrenze von 500 Euro unterschritten wird, sodass auch mit einer Verdopplung der Fallzahlen der Auskunftersuchen zu rechnen ist. Ebenfalls ist von einer Verdopplung der Fallzahlen auszugehen, in denen die Gerichtsvollzieher in aufwendigen Verwaltungsverfahren erinnert oder gemahnt werden müssen, weil die Gebühr in Höhe von 10,20 Euro nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.